

gleichzeitige Anrechnung der Ordinationsgebühr dabei bedarf einer ausreichenden Begründung und kann nur dann erfolgen, wenn dies durch Leistungen begründet ist, die an dem Kranken selbst ausgeführt wurden. Für die qualitative Harnuntersuchung auf Eiweiß und Zucker sind 2 Punkte, für kompletten Blutbefund und histologische Untersuchungen 30 Punkte, für eine Grundumsatzbestimmung ohne spezifisch dynamische Eiweißwirkung 50, sonst 80 Punkte festgesetzt.

Die Verrechnungsmethoden sind für die Leistungen auf dem Gebiete der Elektro-, Physiko- und Mechanothérapie ähnlich. Hochfrequenzbehandlungen müssen mit einem Hochfrequenzapparat mit Funkenstrecke ausgeführt werden, die Heißluftbehandlung wird nur vergütet bei einem elektrisch geheizten Heißluftapparat, nicht etwa bei einer Wärmestrahlungslampenbehandlung. Für die Behandlung mit Diathermie beispielsweise werden je Sitzung 10 Punkte, für die Behandlung mit Kurzwellenröhrenapparaten 15 Punkte vergütet.

Der Sprechstundenbedarf des Arztes an Medikamenten usw. wird grundsätzlich von der Arbeitsgemeinschaft bzw. von der Krankenkasse in natura zur Verfügung gestellt.

Erhöht entlohnt werden die ärztlichen und fachärztlichen Grundleistungen sowie die Sonderleistungen mit einem Punktwert von mindestens 20 Punkten, die des Nachts oder an Sonn- und Feiertagen ausgeübt werden.

Die Röntgenordinationsgebühr für die erste oder einmalige Behandlung durch einen Röntgenfacharzt darf nur für die erste im Verlauf einer für die gleiche Erkrankung erbrachten Behandlungsserie stattfindende Sitzung verrechnet werden. Das Punktschema hat dafür 18 Punkte, für eine weitere Untersuchung 9 Punkte angesetzt. Handelt es sich um andere Fachärzte, so wird die Leistung mit 9 bzw. 6 Punkten vergütet und bei praktischen Ärzten mit 6 und 3 Punkten. Für rein

röntgenologische Sonderleistungen im Rahmen der Röntgen-diagnostik sind für eine einfache Durchleuchtung 34 Punkte, für eine komplizierte Durchleuchtung 67 Punkte, für eine einfache Aufnahme 18 Punkte und für eine schwierige Aufnahme 25 Punkte in Ansatz gebracht; für die Motilitätsprüfung sind 22 Punkte vorgesehen. Innerhalb der Röntgentherapie sind für die Bestrahlung eines Felses 6 Punkte, für je zehn im Verlaufe einer Röntgenbehandlung verabfolgte Milliampere-minuten 8 Punkte angesetzt, um einige Beispiele anzuführen.

In einem dritten Teil dieses Punktschemas für die Bewertung der ärztlichen Hilfeleistungen werden die Punktzahlen für die Leistungen der Zahnärzte angegeben, während die Arbeitsleistung der Zahntechniker auf dem Gebiete der Zahnbehandlung, mit Ausnahme der zahntechnischen Hilfe, in einem Sonder-schema aufgestellt ist.

Allgemein ist bei dem Punktschema noch hervorzuheben, daß für diejenigen Sprengel, in denen die Verrechnung von Entfernungsgebühren vom Ärzteauschuß als zulässig anerkannt ist, ein einheitlicher Geldbetrag festgesetzt ist, der ohne Rücksicht auf die Art des vom Arzt benutzten Beförderungsmittels für jeden bei einem Besuch von mehr als 2 km Länge zurückgelegten Kilometer vergütet wird. Besonders dürfen Wege auf der gleichen Strecke und am gleichen Tage nur dann verrechnet werden, wenn dies durch dringliche Berufungen notwendig war. Der Ärzteauschuß kann bestimmen, daß in Städten, die in mehrere Ärztesprengel eingeteilt sind und für die die Anrechnung von Entfernungsgebühren nicht zulässig ist, die Ärzte für Besuche außerhalb ihres Sprengels Zuschlagsgebühren zum Besuchshonorar erhalten.

Das Kassenarztrecht hat damit einen weiteren Fortschritt in seinem Ausbau erzielt und die Vielzahl der Vorschriften in den einzelnen Bundesländern und bei den einzelnen Versicherungsträgern durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

(Berl. n W 30, Hohenstaufenstr. 65)

Schwangerschaftsunterbrechung in Österreich

Von Dr. Dr. Walder, Berlin

Durch zwei Bundesgesetze, nämlich eine Strafgesetznovelle und durch ein „Gesetz zum Schutze des keimenden Lebens“ ist in Österreich nunmehr die Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen einer genauen Regelung unterworfen worden. Es ist vorgesehen, daß spätestens am 1. Januar 1938 alle Ausführungsbestimmungen erlassen sind und also von diesem Tage ab das Verfahren in vollem Umfange in Geltung ist.

Die neuen Bestimmungen lehnen sich in mancher Hinsicht an die deutschen Vorschriften an, wie sie durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935“ und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geschaffen wurden. Teilweise gehen jedoch die österreichischen Vorschriften in dem Bestreben, das keimende Leben zu schützen, noch über die reichsdeutschen Maßnahmen hinaus.

Die grundlegende Bestimmung der österreichischen Strafgesetznovelle (§ 357 a) sei hier wörtlich bekanntgegeben:

„Ein Arzt, der in der Absicht, von einer Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden, an der Schwangeren eine Handlung, wodurch eine Fehlgeburt eingeleitet oder die Frucht im Mutterleibe getötet werden soll, vornimmt oder dazu rät, ohne sich vorher in gewisshafter Weise, sofern aber darüber besondere Vorschriften bestehen, auf die darin bestimmte Art überzeugt zu haben, daß eine solche Gefahr wirklich besteht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird das erste Mal mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei Wiederholung aber mit Unter-sagung der Praxis für bestimmte Zeit oder für immer bestraft, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat.“

Die besonderen Vorschriften, die in diesem Paragraphen erwähnt werden, sind durch das gleichzeitig erlassene Gesetz zum Schutze des keimenden Lebens gegeben worden. Dieses Gesetz

sieht die Errichtung von ärztlichen Prüfungsstellen vor, bei denen der Arzt eine Entscheidung zu beantragen hat, wenn er zur Rettung der Mutter die Unterbrechung der Schwangerschaft für erforderlich hält. Es ergibt sich also in Übereinstimmung mit der reichsdeutschen Regelung, daß ein Arzt in Österreich eine Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen nur vornehmen darf, wenn die Genehmigung einer ärztlichen Prüfungsstelle hierzu vorliegt. Ausnahmsweise darf auch in Österreich die Unterbrechung ohne eine solche Genehmigung vorgenommen werden, wenn unmittelbare Gefahr für das Leben der Schwangeren (im Reiche: „für Leben oder Gesundheit“) besteht. Während jedoch im Reiche sonst als Maßstab gilt, daß eine „ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit“ bestehen muß, heißt es in dem österreichischen Gesetz, daß eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit“ vorhanden sein muß. Es ist unverkennbar, daß die österreichische Fassung den Schutz des werdenden Kindes gegenüber dem der Mutter noch stärker hervorhebt, als dies in dem reichsdeutschen Gesetz geschehen ist.

In beiden Ländern ist vorgesehen, daß die Unterbrechung einer Schwangerschaft nur mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen werden darf; eigenmächtiges Vorgehen des Arztes ist in Österreich nur dann straffrei, wenn die Einwilligung der Schwangeren nicht eingeholt werden konnte, „ohne durch den Aufschub des Eingriffes das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren ernstlich zu gefährden“. — Ausgeschlossen ist ferner in den Gesetzen beider Länder, daß Personen, die keine ärztliche Ausbildung haben, eine Schwanger-

schaft unterbrechen, wobei allerdings in Österreich die Tat dann ausdrücklich für straffrei erklärt wird, wenn sie „zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen begangen ist, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen war“.

Erhebliche Besonderheiten der österreichischen Regelung bestehen hinsichtlich der Zusammenfassung und der Tätigkeit der ärztlichen Prüfungsstellen, die im übrigen unseren „Gutachterstellen“ vergleichbar sind. Während im Reich der Reichsinnenminister die Errichtung der Gutachterstellen und die Durchführung des Gutachterverfahrens dem Reichsärztesführer und damit der berufsständischen Selbstverwaltung übertragen hat, werden in Österreich die Prüfungsstellen durch Vertreter des Staates, nämlich durch die Landeshauptleute (in Wien durch den Bürgermeister) gebildet. Vorsitzende der Prüfungsstellen sollen in der Regel die Amtsärzte sein. Auch die beiden Beisitzer werden im allgemeinen beamtete Ärzte sein, da hierzu die Leiter von gynäkologischen oder chirurgischen sowie von internen Abteilungen öffentlicher Krankenhäuser ausersehen sind. Die Prüfungsstellen sollen nämlich im Anschluß an öffentliche Krankenanstalten, bedarfsweise auch an geeignete nichtöffentliche Krankenanstalten oder fachärztlich geleitete Schwangerenberatungsstellen errichtet werden.

Der Zweck einer solchen Verbindung von ärztlicher Prüfungsstelle und Krankenhaus wird ersichtlich, wenn man die besonderen Aufgaben kennenlernt, die den ärztlichen Prüfungsstellen in Österreich übertragen sind. Die Prüfungsstellen können nämlich nicht nur zu Beobachtungszwecken die Schwangere in ein Krankenhaus einweisen, sondern auch zur Abwendung einer Gefahr die Pflege in einer Krankenanstalt oder Heilstätte sowie ambulatorische Behandlung oder sonstige Fürsorgemaßnahmen anordnen. Erst wenn alle Möglichkeiten gesundheitlicher Maßnahmen zur Rettung von Mutter und Kind erschöpft sind, darf der Antrag des Arztes auf Unterbrechung der Schwangerschaft genehmigt werden. Auch im Reich liegt es zwar durchaus im Sinne der Vorschriften über das Gutachterverfahren, das die Gutachterstellen in Zweifelsfällen erst auf Grund einer Beobachtung im Krankenhaus entscheiden und daß nur dann der Eingriff freigegeben wird, wenn andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. In einem wichtigen Punkte unterscheidet sich jedoch das österreichische Verfahren von dem deutschen, nämlich dem Rechte der österreichischen Prüfungsstellen, verbindliche Anordnungen auf diesem Gebiete zu treffen. Erklärt nämlich die Prüfungsstelle die Aufnahme einer Schwangeren in eine Krankenanstalt zum Zwecke einer Beobachtung oder Pflege für notwendig, so ist eine solche Feststellung der behördlichen Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt gleichzuachten. Alle Krankenanstalten sind verpflichtet, den Prüfungsstellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre Angestellten und die Anstaltseinrichtungen für das Feststellungsverfahren gegen Ersatz des Sachaufwandes zur Verfügung zu stellen. Die Träger der Sozialversicherung und der Armenfürsorge müssen die von den Prüfungsstellen als notwendig bezeichneten Maßnahmen nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit durchführen. Zahlungspflichtige Schwangere und deren Unterhaltspflichtige haben entstehende Kosten selbst zu tragen. So sehen wir, daß in Österreich den ärztlichen Prüfungsstellen neben der eigentlichen Gutachtertätigkeit in besonderem Maße eine fürsorgereisiche Aufgabe zuerkannt ist und daß ihnen zur Bewältigung dieses Auftrages weitgehende Vollmachten übertragen wurden. In diesem Umstande liegt vielleicht auch die Erklärung dafür begründet, daß in Österreich der Staat nicht darauf verzichtet hat, die Prüfungsstellen in eigener Verwaltung zu bilden und mit beamteten Ärzten zu besetzen.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsstellen ist auch in Österreich eine ehrenamtliche; es

besteht jedoch Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und auf angemessene Vergütung der Zeitversäumnis. Fachärzte, die in besonderen Fällen als Gutachter hinzugezogen werden können, haben auch Anspruch auf eine Vergütung für ihre Mühewaltung. — über das Verfahren vor den Prüfungsstellen, über die Befunde und Feststellungen sowie über die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder sind Niederschriften anzufertigen, die bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwahren und in Abschrift dem antragstellenden Arzt sowie der zuständigen Landeshauptmannschaft zuzustellen sind. Die Bestimmungen über die Amtsvorschriften gelten auch für die Mitglieder der Prüfungsstellen.

Eine Unterbrechung der Schwangerschaft darf auch in Österreich nur in einer Krankenanstalt vorgenommen werden, es sei denn, daß der Zustand der Schwangeren die Beförderung in eine Krankenanstalt nicht mehr gestattet. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wien. Offenbar wird angenommen, daß in großstädtischen Verhältnissen in jedem Falle die Überführung einer Schwangeren in ein Krankenhaus zur Einleitung einer Fehlgeburt möglich ist. Die Landeshauptleute können bestimmte Krankenanstalten bezeichnen, die zur Vornahme des Eingriffes ausschließlich zugelassen sind. Im Reich ist eine solche Beschränkung des Kreises der zugelassenen Krankenanstalten nicht in Betracht gezogen worden.

Der Erlaß wissenschaftlicher Richtlinien nach Art der von der Reichsärztekammer herausgegebenen, von Dr. Stadler bearbeiteten „Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen“ ist in Österreich nicht vorgesehen.

Jeder Arzt, der eine Fehlgeburt eingeleitet oder beendet hat, muß binnen 24 Stunden der zuständigen Prüfungsstelle schriftlich Anzeige erstatten. Im Reich erstreckt sich bekanntlich die Meldepflicht des Arztes auf alle Fehlgeburten, zu denen er hinzugezogen wurde; die Meldung ist binnen drei Tagen an den Amtsarzt und in den Fällen, bei denen eine Gutachterstelle betraut war, auch an die Gutachterstelle zu richten.

Verstöße gegen die Gesetze werden teilweise mit schweren Strafen bedroht. Leichtfertige Eingriffe eines Arztes werden, wie sich aus der oben veröffentlichten Bestimmung der Strafgesetznovelle ergibt, mit Arrest von einem bis sechs Monaten, bei Wiederholung mit Untersagung der Praxis für bestimmte Zeit oder für immer bestraft, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat. Übertretungen der Vorschriften über das Verfahren bei den ärztlichen Prüfungsstellen werden mit Geldstrafe oder mit Arrest bis zu drei Monaten belegt; bei Wiederholung kann der Landeshauptmann dem Arzt außerdem die Berufsausübung bis zur Dauer eines Jahres untersagen; die zuständige Ärztekammer erhält lediglich eine Abschrift dieses Bescheides.

Jede Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht aus gesundheitlichen Gründen vorgenommen wird, fällt nach österreichischem Rechte unter den Begriff der Abtreibung, während im Reich bekanntlich auch eine Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen, allerdings nur in sehr engen Grenzen, zugelassen ist. Die Abtreibung wird auch in Österreich schwer bestraft. So erhält derjenige, der eine Schwangere zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, mag es auch nur beim Versuch der Mitwirkung geblieben sein, schweren Kerker zwischen einem bis fünf Jahren, bei gewerbsmäßiger Mitwirkung schweren Kerker zwischen fünf und zehn Jahren.

Vergegenwärtigt man sich die geschilderten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, so kommt man zu dem Ergebnis, daß Österreich den gesetzlichen Schutz des keimenden Lebens außerordentlich stark ausgebaut hat. Erst bei der Durchführung der Gesetze wird sich allerdings — hier wie überall — zeigen, ob sie sich bewähren.

(Berlin SW 19, Lindenstr. 42)